

Erhalten Angehörigenschulungen Aufwind?

Obwohl gesetzlich längst vorgesehen, liegt das Thema Angehörigenschulung zumeist brach. Nur wenige Rahmenverträge gibt es – und viele abgeschlossenen Vereinbarungen sind wieder anders werden. Das PSG II sieht im aktuellen Entwurf überfällige Neuregelungen vor.

VON RALPH WISSGOTT

Winsen (Aller) // Bereits seit Einführung der Pflegeversicherung 1995 sollen die Pflegekassen Schulungen für Angehörige und sonstige an einer ehrenamtlichen Pflegetätigkeit interessierte Personen anbieten, auf Wunsch in der Häuslichkeit des Pflegebedürftigen.

Das hat in der Vergangenheit leider nicht so wirklich funktioniert. Bis auf einige wenige vdek-Kassen, wie BEK, Techniker und DAK, die seinerzeit Rahmenverträge mit den meisten Arbeitgeber- bzw. Wohlfahrtsverbänden geschlossen haben, sind kaum Kassen auf diesen, für die Kassen doch so wertvollen, Zug „aufgesprungen“. Die meisten AOK sowie die Bundesknappschaft waren der Auffassung, diesen Bedarf durch eigene Pflegefachkräfte abdecken zu können. Leider sind die bestehenden Rahmenverträge mit den vdek-Kassen zumeist wieder „eingeschlafen“.

Diese Schulungen nun mit dem PSG II zum Muss-Angebot der Kassen zu machen, halte ich für den richtigen Weg. Wichtig dabei ist jedoch, dass dieses Angebot auch an die Pflegebedürftigen bzw. Angehörigen entsprechend kommuniziert

wird. Das hat, genau wie die Pflegeberatung nach § 7a in der Vergangenheit schlicht überhaupt nicht funktioniert.

Schade, denn weder Kassen, noch Gesetzgeber haben das wertvolle Potenzial von Angehörigenschulungen erkannt. Rund zwei Drittel aller ambulant versorgten Pflegebedürftigen sind im Pflegegeldbezug, also die große Mehrheit der Pflegebedürftigen. Dort sind pflegerisch keine professionell Pflegenden tätig.

// Wer Pflegegeld erhalten möchte, sollte verpflichtet an einem Pflegekurs bzw. an einer Pflegeschulung teilnehmen müssen. //

Mit Sicherheit geben die meisten Angehörigen bei der Pflege auch ihr bestes, leider haben sie es nicht gelernt. Wenn bei diesen Versorgungen Pflegefehler gemacht werden – und das passiert häufig (falsche



Die Bremer Fachkraft Michaela Mosch zeigt einer pflegenden Angehörigen, wie sie ihre Großmutter möglichst schonend versorgen kann.

Foto: epd-bild /Dieter Sell

Lagerung, schlechter Hautzustand, unzureichende Flüssigkeitszufuhr etc.) –, führt das zwangsweise zu unnötigen Ausgaben der Krankenkassen im Bereich des fünften Sozialgesetzbuches. Warum?

Diese „Patienten“ wenden sich primär an ihren Arzt, der es dann richten soll aber nicht immer kann oder will und so „landen“ diese Patienten dann im ärgsten Fall im Krankenhaus. Leider gibt es aktuell hierzu keine Studien, die den Schaden für die Krankenkassen aus Pflegefehlern Angehöriger exakt bemessen.

Wer Pflegegeld erhalten möchte, sollte für mein Dafürhalten verpflichtet an einem Pflegekurs bzw. an einer Pflegeschulung teil-

nehmen müssen, damit zumindest die Grundbegriffe der Pflege vermittelt werden können und somit die Versorgungsqualität auf einen Mindeststandard angehoben wird.

Das schafft sicherlich keine AOK, Bundesknappschaft oder sonstige Kasse allein. Hier ergibt es Sinn, Rahmenverträge mit Pflegediensten zu schließen, die flächendeckend alle Angehörigen (und sonstige an einer ehrenamtlichen Pflegetätigkeit interessierte Personen) schulen. Schließlich sind die Angehörigen eine tragende Säule, diese sollte unbedingt gestärkt werden, auch qualitativ.

□ Ralph Wißgott ist Unternehmensberater: www.uw-b.de